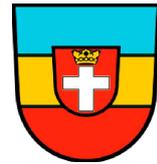


Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land



Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Schönberg

1. Vorbemerkung

Kann eine Stadt den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 26.07.2012 ein Haushaltssicherungskonzept für 2012 aufgrund des ausgewiesenen Finanzmittelfehlbedarfes beschlossen. In den Jahren 2013 bis 2018 war eine Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept notwendig.

2. Rückblick Haushaltsvorjahr(e)

Jahresrechnung 2018

Der Jahresabschluss 2018 war bis Redaktionsschluss noch nicht abschließend geprüft und ist somit vorläufig zu bewerten. Im Vergleich zur Haushaltsplanung lässt sich auf Grundlage der bisherigen Zahlen eine Verbesserung in der Ergebnis- und Finanzrechnung erkennen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2018 weist im Ergebnishaushalt einen Überschuss von 418.890,25 Euro aus. In der Planung wird ein Fehlbetrag nach Entnahme aus der Kapitalrücklage von 572.100 Euro ausgewiesen. Die Verbesserung resultiert vorrangig aus Minderaufwendungen i. H. v. 1.374 T€ im Bereich der Sach- und Dienstleistungen. Der Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, 1.902.135,46 €

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 2.943.973,93 € (31.12.2017: 2.261.214,52 €) ab. Der Finanzmittelfehlbetrag liegt zum jetzigen Stand bei 676.672,99 €, geplant war ein Fehlbetrag von 2.263.400,00 €. Die Verbesserung gegenüber dem Plan gründet in erster Linie in nicht durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung.

Fazit: Haushaltsausgleich in Ergebnis- u. Finanzrechnung

Jahresrechnung 2019

Auch die Jahresrechnung 2019 war bis Redaktionsschluss noch nicht abschließend aufgestellt und ist folglich ebenso vorläufiger Natur.

Der vorläufige Jahresabschluss 2019 weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag nach Veränderung der Kapitalrücklage i. H. v. 531.220,24 € aus (Plan -854.000 €). Die Verbesserung resultiert vorrangig aus Minderaufwendungen i. H. v. 538 T€ im Bereich der Sach- und Dienstleistungen. Der Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, 1.902.135,46 €

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 3.126.417,45 € (31.12.2018: 2.943.973,93 €) ab. Der Finanzmittelüberschuss liegt zum jetzigen Stand bei 572.311,04 €, geplant war ein Fehlbetrag von 2.017.200 €. Die überdeutliche Verbesserung gegenüber dem Plan gründet in erster Linie in nicht durchgeführten Maßnahmen im investiven Bereich, die Abweichung zum Plan (8.588 T€) beträgt 7.481 T€.

Fazit: Haushaltsausgleich in Ergebnis- und Finanzrechnung

Jahresrechnung 2020

Für das Haushaltsjahr 2020 wird ein derzeitiges Ergebnis von -120.294,55 € erwartet (Plan - 878.800 €). Ergebnisverbessernd wirken sich Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aus. Der voraussichtliche Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, 1.902.135,46 €

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 275.880,36 € (31.12.2019: 3.126.417,45 €) ab. Der Finanzmittelfehlbetrag liegt zum jetzigen Stand bei 1.157.126,32 € (Plan -1.807.300 €). Die positive Abweichung resultiert, trotz Mindereinnahmen im Bereich der Steuern und Abgaben, aus Einsparungen in der Unterhaltung und Bewirtschaftung. Der jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen beträgt 361.834,22€

Fazit. Haushaltsausgleich in Ergebnis- und Finanzrechnung

3. Haushaltsplanung 2021/2022

Jahresergebnis 2021 vor Veränderung der Rücklagen i.H.v. -1.115.700 € (nach Entnahme 0,00 €).

→der prognostizierte Fehlbetrag gründet einerseits in deutlich geringeren Erträgen im Bereich der Steuern und Abgaben (Gewerbsteuer) und andererseits in gestiegenen Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sowie den Aufwendungen für Personal.

Finanzmittelfehlbetrag 2021 i.H.v. 1.902.300 €

→davon laufender Bereich -774.900 € (Gewerbsteuermindereinzahlungen, Mehrauszahlungen Unterhaltung+Bewirtschaftung sowie Personal)

→davon investiver Bereich -.1.127.400 €

Fazit: unter Rückgriff vorzutragender Bestände kann im Planjahr 2021 der vollständige Haushaltsausgleich erreicht werden.

Jahresergebnis 2022 vor Veränderung der Rücklagen i.H.v. -1.028.000 € (nach Entnahme - 881.000 €).

→der prognostizierte Fehlbetrag gründet einerseits in deutlich geringeren Erträgen im Bereich der Steuern und Abgaben (Gewerbsteuer) sowie erhaltener Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Kompensationszuweisungen) und andererseits in gestiegenen Aufwendungen für Personal sowie zunehmender zu leistende Umlagen (Kreisumlage).

Finanzmittelfehlbetrag 2022 i.H.v. 2.315.500 €

→davon laufender Bereich -577.200 € (Gründe siehe vorgenannt)

→davon investiver Bereich -.1.738.300 €

Fazit: unter Rückgriff vorzutragender Bestände kann im Planjahr 2022 der Haushaltsausgleich lediglich im Ergebnishaushalt erreicht werden.

Somit ist der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen. Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung zu beschließen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

Bis zum Finanzplanende wird zum Doppelhaushalt 2021/2022 kein Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt erreicht.

4. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 350 %, der Landesdurchschnitt bei 323 %, insofern liegt kein Einnahmeverzicht vor.

Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 360 %, der Landesdurchschnitt bei 427 %.

Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf den Landesdurchschnitt kann das Aufkommen aus Realsteuern um ca. 82.400 € pro Jahr erhöht werden.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt bei 355 %, der Landesdurchschnitt bei 381 %.

Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf den Landesdurchschnitt kann das Aufkommen aus Realsteuern um ca. 132.700 € pro Jahr erhöht werden.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Insoweit wird erneut die Anhebung der Realsteuerhebesätze mindestens an den Landesdurchschnitt empfohlen, um das Aufkommen an Realsteuern zu erhöhen.

Zweitwohnungssteuer

Die Stadt Schönberg hat am 15.10.2020 die Satzung zu Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg beschlossen und generiert ab 2021 damit jährlich Einnahmen i.H.v. ca. 7.500 €.

Hundesteuer

Die Stadt Schönberg hat am 15.10.2020 die Anhebung der Hebesätze für die Hundesteuer beschlossen und liegt dabei nun im Rahmen der von den Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhobenen Steuersätze. Die jährlichen Mehreinnahmen ab 2021 betragen ca. 5.000 €.

Begrenzung freiwilliger Leistungen

Die freiwilligen Leistungen sind nachhaltig auf ihre Reduzierbarkeit zu prüfen (z.B. Priorität, Angemessenheit der Zuschusshöhe, eigene Leistungsfähigkeit der Zuschussempfänger). Die Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg soll geändert werden und wir derzeit in den Ausschüssen beraten.

Anpassung der Hallennutzungsgebühren

In der Stadtvertretung vom 17.10.2017 wurde eine Erhöhung der Hallennutzungsgebühren beschlossen.

Überprüfung der Miet- und Pachtverträge

Die Verwaltung überprüft regelmäßig die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse, um eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann. Der Stadt Schönberg ist es derzeit noch nicht möglich, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften und damit dem jährlichen Werteverzehr und der einhergehenden Eigenkapitalminderung entgegenzuwirken, insbesondere mit Blick auf die aufgebrauchten Rücklagen. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit kann nicht erreicht werden sodass die Leistungsfähigkeit der Stadt Schönberg zukünftig stark eingeschränkt sein wird.

Korn
Bürgermeister